

PUEHL GmbH & CO KG

080-HAUSORDNUNG für Besucher, Gäste und betriebsfremde Beschäftigte

Version	1.0
Autor	Anselm Hügler
Status des Dokuments	Veröffentlicht
Vertraulichkeitsstufe	Öffentlich

Änderungshistorie:

Datum	Version	Erstellt von	Beschreibung der Änderung
18.12.2023	1.0	Anselm Hügler	Erstellung & genehmigte Veröffentlichung



Inhalt

1 Ziel und Zweck	3
2 Allgemeines	3
2.1 Betreten von Räumen und Anlagen, Bedienen von Maschinen und Geräten.....	3
2.2 Verkehrsregeln auf dem Betriebsgelände.....	4
2.3 Bild- und Tonaufnahmen	4
2.4 Geheimhaltungsverpflichtung / Informationsschutz	4
2.5 Drogenkonsum und Rauchverbot	4
2.7 Vertrauliche Informationen / Datenschutz	5
2.8 Gefährliche Arbeiten	5
3. Sicherheit und Ordnung	5
4. Eingebraachte Gegenstände	6
5. Verstöße gegen die Hausordnung	6
6. Verantwortliche / Weisungsbefugte	6
7. Mitgeltende Dokumente	6

1 Ziel und Zweck

Diese Hausordnung dient Ihrer eigenen Sicherheit und der Erfüllung geltender gesetzlicher Vorschriften. Sie gilt für alle Besucher und Gäste sowie für betriebsfremde Beschäftigte. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich beim Besuch oder vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände von PUEHL mit dem Inhalt dieser Hausordnung vertraut zu machen haben. Betriebsfremde Beschäftigte müssen zusätzliche Regeln der Hausordnung beachten. Vor dem Betreten des PUEHL-Betriebsgeländes melden Sie sich bitte IMMER über das VIZITO Besuchermanagement am „Haupteingang Verwaltung“ oder am „Seiteneingang für betriebsfremde Beschäftigte“ bzw. wenn mit KfZ-kommend beim „Instandhaltungsmanagement (Halle 12.1)“ an. Dort erhalten Sie auch Ihren Besucher-Ausweis/Service-Ausweis. Zulieferer für Bandstahl und veredelte Ware sowie Abholer mit LKW sind von der „Besucherausweispflicht“ ausgenommen. Diese Hausordnung gilt für diesen Personenkreis in allen anderen Punkten weiterhin.

Den Anweisungen der Geschäftsleitung oder dem für Ihren Besuch Verantwortlichen ist zu folgen. Das Betreten unserer Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Diese Hausordnung gilt für die folgenden Pühl-Standorte:
Hauptsitz: Herscheider Str. 33, 58840 Plettenberg
Logistikzentrum: Am Wasserwerk 20b, 58840 Plettenberg

Diese Hausordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen und Besucher auf dem Firmengelände und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für die Fremdfirma, den Auftragnehmer, Besucher oder Gast in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, usw.

Die Fremdfirma hat, neben weiteren in dieser Hausordnung enthaltenen Pflichten, dafür Sorge zu tragen, dass er diese Hausordnung seinen Mitarbeitern und / oder Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem PUEHL-Betriebsgelände aufhalten, zur Kenntnis bringt, unabhängig davon, ob PUEHL diesen Personen eine Hausordnung aushändigt oder nicht (ArbSchG § 7.7).

Weitere Vereinbarungen zwischen PUEHL und dem Vertragspartner bleiben unberührt. Das Betriebsgelände von PUEHL wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen videoüberwacht. An den jeweiligen Kameras sind datenschutzkonforme Beschilderungen über Zweck und Speicherdauer angebracht.

2 Allgemeines

2.1 Betreten von Räumen und Anlagen, Bedienen von Maschinen und Geräten

Das Betreten von Räumen und Anlagen sowie, das Bedienen von Maschinen und Geräten ist, soweit dies nicht zur Erfüllung Ihres Besuchs/Auftrags notwendig ist, untersagt. Das Manipulieren von Maschinen und Geräten sowie der unerlaubte Zugriff auf die Pühl Netzwerk-Infrastruktur ist strengstens untersagt.

Auf dem PUEHL-Betriebsgelände besteht die Pflicht zur An-/Abmeldung sowie zum gut sichtbaren Tragen eines Besucherausweises („VIZITO Besuchermanagement“). Hierbei werden folgende Sicherheitslevel unterschieden:

- Besucher, der sich nur in Begleitung eines durch PUEHL autorisierten Mitarbeiters auf dem PUEHL-Betriebsgelände aufhalten und bewegen darf.
- Servicemitarbeiter, der sich nach Einweisung in den zur Erbringung der Serviceleistung notwendigen Hallen und Räumen ohne Begleitung aufhalten und bewegen darf.

Bei längerfristigen Arbeiten kann die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgen. Ein Ausweis berechtigt nicht, betriebsfremde Personen aufs Gelände zu lassen.

2.2 Verkehrsregeln auf dem Betriebsgelände

Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten. Schadensfälle, an denen Sie beteiligt sind, insbesondere Unfälle oder Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, sind unverzüglich anzuzeigen. Die auf dem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeuge sind, wenn Schäden durch Dritte verursacht werden, nicht durch unsere Haftpflicht versichert.

2.3 Bild- und Tonaufnahmen

An PUEHL Standorten besteht grundsätzlich das Verbot von Fotografier-, Film- und Tonaufnahmen. Ausnahmen müssen von der Geschäftsführung genehmigt werden.

2.4 Geheimhaltungsverpflichtung / Informationsschutz

Informationswerte wie Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien, USB-Stick, Notebooks, usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsführung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen oder dort aufgestellten Geräten entnommen, mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Über alle betrieblichen und geschäftlichen Informationen von PUEHL, auch die gesprochenen, die durch den Besuch bzw. die Tätigkeit bei PUEHL bekannt werden, muss Dritten gegenüber Stillschweigen bewahrt werden. Dies betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Produktionszahlen, Produkte, Geschäftspolitik, Abgaben, Forderungen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsfunktionen.

Für Gäste und Besucher ist auch Absatz 2.7 zu beachten.

2.5 Drogenkonsum und Rauchverbot

Auf dem PUEHL-Betriebsgelände besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Werksgelände gebracht noch dort konsumiert werden. Betriebsfremde Beschäftigte, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, dürfen das PUEHL-Betriebsgelände nicht betreten.

2.6 Gesetze und Vorschriften

Während der Dauer der Tätigkeit in unserem Hause gelten die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Arbeits- und Brandschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie unsere Haus- und Brandschutzordnung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeitserfüllung müssen gegeben sein (z. B. Aufenthaltsgenehmigung und behördliche Arbeitserlaubnis). Vorgesetzte und die Verantwortlichen/Weisungsbefugten von PUEHL müssen umgehend informiert werden, wenn die Durchführung des Auftrages mit der Arbeitssicherheit und dem Brandschutz unvereinbar ist. Vor Aufnahme der Arbeiten muss sich jeder Externe über die Lage der Fluchtwege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall informieren. Den Anweisungen der Verantwortlichen/Weisungsbefugten von PUEHL ist Folge zu leisten.

2.7 Vertrauliche Informationen / Datenschutz

Laut §5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Jede Fremdfirma ist verpflichtet, ihre Beschäftigten auf das Datengeheimnis des BDSG hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gem. § 5 BDSG zu verpflichten, sofern sie mit einer datenschutzrelevanten Aufgabenerfüllung betraut sind.

Diese Verpflichtung bleibt im Falle einer Veränderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §41 BDSG und ggf. anderen Vorschriften bestraft werden. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich die Nichterfüllung einer vertragsrechtlichen Verpflichtung liegen.

2.8 Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung mit dem jeweiligen Verantwortlichen/ Weisungsbefugten von PUEHL und sind schriftlich auf der Sicherheitseinweisung bzw. Erlaubnis-schein zu erfassen:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen.
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen.
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
- Arbeiten an Elektroanlagen und in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen.
- Verwenden von Gefahrstoffen, bspw. Reinigungs-, Anstrich- und Beschichtungsstoffe.
- Entfernen von Schutzvorrichtungen.
- Erdarbeiten wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten.
- Sämtliche Arbeiten, bei denen durch unsachgemäßes Arbeiten Sprinklerköpfe beschädigt werden können.
- Arbeiten mit Absturzgefahr und an Straßen. Das Arbeiten mit explosiven und gesundheitsgefährdenden (karzinogen, mutagen, giftig) Stoffen ist nicht zulässig.
- Arbeiten an der IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerk, Telefonanlage, Verkabelung, etc.).

Bei längerfristigen Arbeiten oder Baustellen kann eine wiederkehrende Einweisung unterbleiben und eine Dauererlaubnis erfolgen.

3. Sicherheit und Ordnung

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden (ggf. mit vorgeschriebenen Prüfunterlagen).
- In unseren Hallen besteht eine Pflicht für die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie z.B. Schutzbrillen, Schutzhelme, Gehörschutzmittel oder Sicherheitsschuhe.
- In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht (z.B. Lagerräume für brennbare Stoffe), ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie mit funkenreißenden Werkzeugen verboten. Eingebrachte Elektrogeräte und Elektrowerkzeuge müssen entsprechend DGUV V3 (siehe DGUV Information 203-071) geprüft sein.
- Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden, Verkehrs- und Fluchtwege sowie Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht zugestellt werden. Verbotsschilder müssen beachtet werden.

- Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle und Rückstände müssen in geeigneten Behältern durch den Bringer/Verwender gefahrlos gesammelt, direkt zurückgenommen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.
- Für die Ordnung am Arbeitsplatz gilt, dass Materialien und Werkzeuge dürfen nicht herumliegen und. Sauberkeit ist Trumpf!
- Bei Arbeiten in den Serverräumen, den Büros der Geschäftsführung, Personalabteilung sowie der Finanzbuchhaltung/Controlling ist das Essen & Trinken untersagt.
- In Notfällen (z. B. Feuer) kann eine Räumung der PUEHL-Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich, aber ruhig zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von PUEHL Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

4. Eingebraachte Gegenstände

Eingebraachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, sollen beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung gesichert werden.

5. Verstöße gegen die Hausordnung

Die Überwachung dieser Hausordnung obliegt PUEHL. Schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung berechtigen PUEHL, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem PUEHL-Betriebsgelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist PUEHL auch berechtigt, die dem Aufenthalt zugrunde liegende Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Fremdfirma haftet PUEHL ggfls. für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Beschäftigten oder Unterauftragnehmer diese Hausordnung nicht beachten.

6. Verantwortliche / Weisungsbefugte

Geschäftsführung der Pühl GmbH & Co KG sowie die folgenden Personen
Hauptsitz: Herscheider Str. 33, 58840 Plettenberg 01291-8107-0
Hr. Thomas Schmidhaus (Pühl Betriebsleitung) 0171-205 7183
Hr. Torsten Seifert (Leiter IT / Logistik) 01291-8107-135
Hr. Nils Müßig (Leiter Instandhaltung) 01291-8107-0
Logistikzentrum: Am Wasserwerk 20b, 58840 Plettenberg 01291-8107-0
Hr. Torsten Seifert (Leiter IT / Logistik) 01291-8107-135

7. Mitgeltende Dokumente

- Brandschutzordnung NRW und aktuell gültiges PUEHL-Brandschutzkonzept
- Vorlage „Unterweisungsnachweis Fremdfirmen“
- Vorlage „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen“

P U E H L	Unterweisungsnachweis-Fremdfirmen	23.11.18
-----------	-----------------------------------	----------

¶

¶

Jahresunterweisung gültig vom: 01.01.2023 -- 31.12.2023

¶

¶

¶

¶

Koordinator Pühl GmbH & Co KG: ...

¶

Thomas Schmidhaus

¶

¶

¶

Örtlich zuständige Führungskraft: ...

¶

Thomas Schmidhaus

¶

¶

¶

Hiermit bestätige ich, dass ich das Formblatt **Unterweisung Fremdfirmen** gelesen und verstanden habe.

¶

Weiterhin bestätige ich die Einhaltung der genannten Punkte und Vorgaben.

¶

Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

¶

Ich bestätige hiermit, dass alle Mitarbeiter unseres Unternehmens und die von uns beauftragten Unternehmen, welche mit der Durchführung von Arbeiten bei der Fa. Pühl GmbH & Co KG betraut werden, vor Beginn der Tätigkeit entsprechend unterwiesen werden.

¶

Diese Unterweisung werde ich schriftlich dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers ihm vorlegen.

¶

¶

Verantwortlicher des Auftragnehmers:

(Name, Vorname, Kontaktmöglichkeit) ...

¶

¶

¶

Firma:

¶

¶

¶

¶

Datum:	Unterschrift:
¶	¶

¶

Unbedingt vollständig ausgefüllt mit der Auftragsbestätigung an die Abteilung Einkauf senden.

¶

<h2 style="margin: 0;">PUEHL</h2>	Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen	Stand-Nov. 2018 ^a
-----------------------------------	--	---------------------------------

(Schweißerlaubnis nach DGUV-Regel 100-500, Teil 2, Kapitel 2.26, Anhang 1)

1a Arbeitsort/-stelle	<input type="text" value="....."/> <input type="checkbox"/>	
1a^a Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Der Gefahrenbereich hat folgende räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius):m, Höhe:m, Tiefe:m. <input type="checkbox"/> umfasst den gesamten Raum	
2 Arbeitsauftrag und Arbeitsverfahren	<input type="text" value="....."/> <input type="checkbox"/>	Ausführender: <input type="text" value="....."/> <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> sonstiges:
	3a Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	
3a^a Beseitigen der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> → Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, gegebenenfalls auch Entfernen von Staubablagerungen <input type="checkbox"/> → Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken, verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> → Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile mit geeigneten Mitteln, gegebenenfalls auch Anfeuchten <input type="checkbox"/> → Abdichten von Öffnungen, zum Beispiel Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen durch Gips, Mörtel, feuchte Erde, Lehm usw. <input type="checkbox"/> →	Verantwortlich für die Durchführung ist: <input type="text" value="....."/> Ausgeführt: <input type="text" value="....."/> → Unterschrift
3b^a Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> → Feuerlöscher mit Löschpulver/-schaum (min. PG6); Anzahl: Stück <input type="checkbox"/> → Feuerlöscher mit CO ₂ ; Anzahl: Stück <input type="checkbox"/> → Löschsand <input type="checkbox"/> → wassergefüllte Eimer; Anzahl: Eimer <input type="checkbox"/> → angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> →	Verantwortlich für die Durchführung ist: <input type="text" value="....."/> Ausgeführt: <input type="text" value="....."/> → Unterschrift
3c^a Brandposten	<input type="checkbox"/> → Verantwortlicher Brandposten während der feuergefährlichen Arbeiten	Name: <input type="text" value="....."/> → Unterschrift
3d^a Brandwache	<input type="checkbox"/> → Verantwortliche Brandwache nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: Stunden oder bis: Uhr	Name: <input type="text" value="....."/>

weiter auf Rückseite →

<h2 style="margin: 0;">PUEHL</h2>	Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen	Stand-Nov- 2018a
-----------------------------------	--	---------------------

4a Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr			
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> → Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände, auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> → Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> → Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben <input type="checkbox"/> → Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> → Aufstellung von Messgeräten, Gerät: <input type="checkbox"/> →	Verantwortlich für die Durchführung ist: Ausgeführt: _____ → Unterschrift
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> → Verantwortlich für die Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit	Name:
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Aufhebung Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten bzw. um Uhr; zuständig für die Aufhebung ist:	Name:
5	Alarmierung	Nächstgelegenes Telefon:	Feuerwehr-Notruf: .. ☎ 0-112
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung	Datum: _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind.	Datum: _____
8	Kennntnisnahme des Ausführenden nach Nummer 2	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind.	Datum: _____

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.